



A-PRIORITY CH-3003 Bern
GS VBS

POST CH AG

Versand per E-Mail:

[REDACTED]
Eidgenössische Finanzkontrolle EFK
Monbijoustrasse 45
3003 Bern

Aktenzeichen: GS-VBS-D-C7D73401/315
Bern, Datum der elektronischen Signatur

Sehr [REDACTED]

Mit Schreiben vom 22. März 2024 haben Sie uns zum Vorwurf der unangemessenen Einflussnahme beim Vorhaben CISM 2025 in Bezug auf den Standort Goms als Austragungsort Ihr Verständnis der Sachlage, Ihre Beurteilung sowie Fragen zukommen lassen.

Gerne geben wir Ihnen eine Rückmeldung. In der Folge werden wir zuerst auf die von Ihnen geschilderte Sachlage und Beurteilung eingehen und anschliessend die konkreten Fragen beantworten.

Anpassung der Kriterien und des Berichtswesens

Entgegen den Aussagen in Ihrem Schreiben halten wir fest, dass das Berichtswesen in Bezug auf Beurteilungen und der Nutzwertanalyse keine Anpassungen erfahren hat. Im Bericht «Kandidatur 5. CISM Winter Militärweltspiele 2025» vom 26. November 2019 [REDACTED]

[REDACTED] Dieser Bericht lag bereits vor, als die Vorsteherin des VBS anlässlich der Amtsleitungssitzung (ALS V) vom 5.12.2019 der Gruppe Verteidigung den formellen Auftrag erteilte, eine Schweizer Kandidatur zur Austragung der 5. CISM-Winterweltspiele 2025 auszuarbeiten. Für die weiteren Arbeiten sollte die Option «Gottardo due» weiterverfolgt werden. Wir verweisen auf Seite 10 des Berichtes, welcher drei Varianten der Option aufführt: Gottardo uno, Gottardo due und Gottardo tre. In allen drei Varianten ist auch das Goms ausdrücklich als Standort für die Austragung von Disziplinen aufgeführt. Es wurden weder Kriterien, deren Gewichtungen und die Bewertung der Standorte angepasst.

Generalsekretariat VBS
Daniel Büchel
Bundeshaus Ost, 3003 Bern
Tel. +41 58 464 50 02
Daniel.Büchel@gs-vbs.admin.ch

Austragungsstandort Goms

In Bezug auf die Thematik der Standorte müssen zwei Aspekte unterschieden werden: Einerseits geht es um die Standorte als Austragungsstandort und andererseits um die Zuweisung der verschiedenen Disziplinen auf diesem Standort.

Die Austragungsstandorte wurden bereits mit der Genehmigung des Kandidaturdossiers in der ALS V vom 24.09.2020 definitiv festgelegt. Im Kandidaturdossier sind die entsprechenden Ausführungen unter 2.6 Austragsregionen Engelberg-Titlis und Andermatt/Realp/Goms zu finden [REDACTED]: „Neben der zentral gelegenen Host City Luzern, die ihrerseits ebenfalls Austragungsort von Wettkämpfen sein wird, sollten die fünften CISM Winter-Militärweltspiele primär an zwei weiteren Standorten durchgeführt werden. Die alpinen Sportarten finden in der Region Engelberg-Titlis hervorragende Pisten für die Wettkämpfe im Ski- und Snowboardsport vor. In der Region Andermatt/Realp/Goms dagegen bestehen beste Voraussetzungen für die nordischen Disziplinen sowie für den Ski-Alpinismus“.

Bei der Festlegung des "Games-Konzeptes" ging die Schweizer CISM Delegation neben den geplanten Führungs- und Unterkunftsstandorten (AAL Luzern, GstS Kriens, Kasernen Emmen, Stans und Andermatt) auch von einer Vielzahl an Sportstandorten (Luzern, Emmen, Engelberg/Titlis, Andermatt, Realp und Goms) aus.

In Bezug auf den Austragungsstandort Goms nehmen Sie in Ihrem Schreiben Bezug auf den Statusbericht zu den CISM-Militärweltspiele 2025, welcher in der ALS V vom 16.12.2021 behandelt wurde [REDACTED]. [REDACTED] ist unter dem Stichwort „Antrag“ die Organisation und Projektleitung aufgeführt. Die Projektleitung beantragte, dass die „Games-Konzepte“ der Vorsteherin VBS, dem Chef der Armee (CdA) und der Präsidentin des Organisationskomitees (OKP) zur Information vorgelegt würden und der Entscheid beim Chef Military World Winter Games (C MWWG) liege. Die Vorsteherin VBS ihrerseits gewichtete allerdings den Entscheid der Austragungsorte höher und von strategischer Relevanz. Da es sich also um Entscheide mit einer gewissen strategischen Tragweite handle, sprach sie sich dafür aus, dass der Entscheid der Wahl des Austragungsortes beim CdA liegen solle [REDACTED]. Von Widerspruch zu eigenen Grundsätzen kann nicht die Rede sein. Es ist ein üblicher Vorgang, dass Anträge diskutiert werden und gegebenenfalls abweichend vom Antrag entschieden wird.

Wie erwähnt, wurden die Austragungsstandorte bereits im offiziellen Kandidaturdossier der CISM Delegation Schweiz für die Einreichung per 30.09.2020 definiert und durch die ALS genehmigt.

Die Games-Konzepte wurden später entschieden, dies gestützt auf sporttechnische und finanzielle Kriterien und unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastrukturen: Der Entscheid basiert auf der sporttechnischen und logistischen Beurteilung der Organisatoren, in enger Zusammenarbeit mit den nationalen zivilen Sportverbänden und bezieht sich ausschliesslich auf die Verteilung der verschiedenen Disziplinen auf die Austragungsstandorte [REDACTED]. Das Votum vom Direktor BASPO anlässlich der ALS V vom 27.08.2020 verdeutlicht dies. Im Protokoll wurde festgehalten, dass noch nicht im Detail geklärt sei, wo welche Sportart ausgetragen werde. Es werde empfohlen, im Dossier jeweils „Andermatt/Realp/Goms“ aufzuführen.

Nordisches Zentrum Goms

Der Vorwurf der unangemessenen Einflussnahme von Personen mit vermeintlich persönlichen Interessen wiegt schwer. Wir weisen ihn dezidiert zurück. Eine zeitliche Auflistung der Geschehnisse und Angaben zu den Funktionen der von Ihnen namentlich angeführten Personen zeigt, dass keine Einflussnahme erfolgt ist und auch keine Interessenkonflikte in Bezug auf das nordische Zentrum Goms bestehen. Im Detail:

Die Schwiegertochter von Brigitte Hauser-Süess [REDACTED] ist seit dem 1. Januar 2023 zu 30% Leiterin Events auf der Geschäftsstelle im Nordischen Zentrum Goms. Sie betreut die Events, die Website und die social Media. Ihr Tätigkeitsfeld betrifft in erster Linie den Weltcup. So hatte [REDACTED]

■■■■■ bisher keinerlei Berührungspunkte oder gar persönliche Interessen im Zusammenhang mit CISM 2025. Frau ■■■■■ wird auch in Zukunft in der Organisation und Durchführung von CISM 2025 keine Zuständigkeit haben.

Der Sohn von Brigitte Hauser-Süess ■■■■■ hat sich ehrenamtlich für den Weltcup 2024 engagiert und ist Mitglied des Organisationskomitees. Dieses ehrenamtliche Engagement zugunsten der Durchführung des Weltcups, des Sports und der Region hat ebenfalls keinerlei Bezug zu CISM 2025. ■■■■■ hat daher keinerlei Berührungspunkte oder gar persönliche Interessen im Zusammenhang mit CISM 2025. Herr ■■■■■ wird auch in Zukunft in der Organisation und Durchführung von CISM 2025 keine Zuständigkeit haben.

Frau Brigitte Hauser-Süess ihrerseits hat persönlich keine spezifischen Beziehungen zum Nordischen Zentrum Goms – und wie erwähnt, auch nicht über ihren Sohn oder ihre Schwiegertochter (vgl. oben). Sie hat dementsprechend ausdrücklich auch keine Interessenbindungen.

Genossenschaft Feriendorf Fiesch

Das Feriendorf Fiesch ist eine Genossenschaft, welche sich für Jugendlager im Sportbereich einsetzt. Die Thematik CISM 2025 war im Verwaltungsrat der Genossenschaft Feriendorf Fiesch nie ein Thema. Auf Wunsch kann die EFK gerne in die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrates Einsicht nehmen.

In Bezug auf CISM 2025 ist festzuhalten, dass eine provisorische Reservationsanfrage für den 15. März bis zum 4. April 2025 für die Unterbringung von Armeeangehörigen (Miliz) erfolgt ist. Ob die Übernachtungsmöglichkeit definitiv genutzt wird, entscheidet die Territorialdivision 2 im Rahmen der Unterkunftszuweisung. Die Ansätze für die Unterbringung von Armeeangehörigen sind tiefer als die üblichen Minimalpreise. Die Genossenschaft hat kein wirtschaftliches Interesse an der Unterbringung von Armeeangehörigen in einer Zeit, in welcher die Betten ohnehin und zu besseren Konditionen ausgelastet wären. Es entspricht jedoch dem Genossenschaftsmodell, dass das Feriendorf Fiesch sich für solche Anlässe als Unterkunft zur Verfügung stellt.

Roger Michlig ist Verwaltungsrat der Genossenschaft Feriendorf Fiesch und hat dies im GS-VBS personalrechtlich korrekt gemeldet (Formular Meldung Interessenkonflikte Befangenheit). Roger Michlig hat sich in der Ausübung seiner Funktion im GS-VBS nicht mit CISM 2025 befasst, und er hat nie an einer ALS V teilgenommen. Herr Michlig war nicht verfahrensbeteiligt. Voraussetzung, dass jemand in den Ausstand treten kann, ist, dass die Person überhaupt verfahrensbeteiligt ist. Es bestehen demnach ausdrücklich keine Interessenbindungen und keine Befangenheit. Folgerichtig sind auch hier keine Interessenkonflikte vorhanden, und es gibt keinen Grund oder Anlass, dass Roger Michlig je in Ausstand hätte treten müssen.

Zu Ihren Fragen:

Zu Frage 1: Welche Vorgaben und Regeln bestehen im VBS bezüglich des Umgangs mit potenziellen Interessenkonflikten?

Für alle Einheiten des Departements gelten zum Thema «Interessenkonflikte» die folgenden Vorgaben und Regeln (siehe Beilagen):

- VBS Formular Vereinbarung Ziele Verhalten ■■■■■
- VBS Formular Meldung Interessenkonflikte Befangenheit ■■■■■
- VBS Formular Meldung Nebenbeschäftigung öffentliches Amt ■■■■■
- VBS Informationsblatt HR FOKUS Nebenbeschäftigungen ■■■■■
- Weisungen über die Organisation der Korruptionsprävention und über Verhaltenspflichten der Angestellten im VBS vom 30. Januar 2020 ■■■■■
- Richtlinien über die Teilnahme an nicht geschäftlichen Veranstaltungen vom 22. September 2022 ■■■■■

Die Verwaltungseinheiten haben zum Teil weitere, spezifische Regelungen erarbeitet. Für das GS-VBS sind dies (siehe Beilagen):

- Formular Personalbeurteilung GS-VBS [REDACTED]
- Weisungen über die Kompetenzen zum Eingehen von finanziellen Verpflichtungen und über das Zahlungswesen im Generalsekretariat VBS vom 16. Oktober 2019 [REDACTED]

Zu Frage 2: Wie stellt das VBS sicher, dass diese eingehalten werden?

Im VBS werden seit mehreren Jahren sämtliche Angestellte im jährlichen Zielvereinbarungsgespräch, Lenkungsgespräch und der Leistungsbeurteilung (Führungszyklus) explizit nach Nebenbeschäftigungen, öffentlichen Ämtern und Interessenkonflikten gefragt. Dafür stellt das VBS ein Formular zur Verfügung. Bei geänderten oder neuen Umständen ist aktiv Meldung zu machen. Die Angestellten bestätigen im entsprechenden Formular, dass sie die Angaben zu Nebenbeschäftigungen und Interessenkonflikten wahrheitsgetreu ausgefüllt haben und über die Konsequenzen bei Nichteinhalten der Meldepflicht informiert worden sind.

Im Weiteren hat das VBS gestützt auf Art. 94d BPV die Weisungen vom 30. Januar 2020 über die Organisation der Korruptionsprävention und über Verhaltenspflichten der Angestellten im VBS erlassen. Diese Weisungen gelten für alle Angestellten des VBS. Darin wird in Ziff. 7 (Verantwortung der Angestellten) explizit und in Ausführung der arbeitsrechtlichen Treuepflicht und von Art. 94d der Bundespersonalverordnung angeordnet: «Die Angestellten des VBS erfüllen ihre Aufgaben, ohne ihre berufliche Position zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter zu missbrauchen. Sie wahren in ihrer beruflichen Tätigkeit die Interessen des Bundes beziehungsweise ihres Arbeitgebers.» Diese weit gefasste Regelung bezieht sich auch auf Nebenbeschäftigungen und Interessenkonflikte. Explizit hält Ziff. 1 Abs. 2 betreffend die Annahme von Vorteilen fest: «Sie [diese Weisungen] konkretisieren die Verhaltenspflichten der Angestellten des VBS betreffend die Annahme von geringfügigen und sozial üblichen Vorteilen, um bereits den Anschein von Interessenkonflikten und Interessenkonflikte zu vermeiden.»

Mit diesen Weisungen ist festgelegt, dass die Prävention und Bekämpfung von Korruption Aufgabe der Verwaltungseinheiten des VBS ist. Die Verwaltungseinheiten verfügen zudem über entsprechende Fachstellen (Ziff. 2 der Weisungen). Die Aufgaben dieser Fachstellen sind vielfältig (Ziff. 3), insbesondere unterstützen sie die Chefin oder den Chef ihrer Verwaltungseinheit bei der Umsetzung der Prävention und Bekämpfung von Korruption und beraten die Angestellten, insbesondere die Linienvorgesetzten (zu deren Aufgaben siehe explizit Ziff. 6), bei Fragen zur Korruptionsprävention, wozu auch Fragen betreffend Interessenkonflikte gehören.

In Ergänzung zu den Weisungen hat das VBS gestützt auf Art. 94d BPV die Richtlinien über die Teilnahme an nicht geschäftlichen Veranstaltungen vom 22. September 2022 erlassen. Sie bezwecken explizit, in ihrem Anwendungsbereich bereits den *Anschein* von Interessenskonflikten zu vermeiden.

Zu Frage 3: Haben Frau Hauser-Süess und Roger Michlig ihre Interessenkonflikte gemeldet?

Frau Hauser-Süess hat keine Interessensbindungen in Bezug auf das Nordische Zentrum Goms und die Genossenschaft Feriendorf Fiesch. Aus diesem Grunde gibt es im Rahmen der Ausübung ihrer Funktion keine Interessenkonflikte. Eine Meldung erübrigte sich.

Herr Roger Michlig hat seine Interessenbindungen korrekt angegeben. Wie bereits ausgeführt, hat er im Rahmen der Ausübung seiner Funktion keine Berührungspunkte zum Geschäft CISM 2025 und nimmt an den Sitzungen der ALS V nicht teil. Aus diesem Grund besteht kein Interessenskonflikt. Eine Meldung erübrigte sich.

Zu Frage 4: Sieht das GS-VBS zusätzlichen Handlungsbedarf, insbesondere für Personen im Umfeld der Departementsleitung?

Das im VBS vorhandene Instrumentarium zur Korruptionsprävention betreffend die Vorbeugung von Interessenkonflikten weist keine Lücken auf. Es besteht kein zusätzlicher Handlungsbedarf.

Wir sind gerne bereit mit der EFK den Vorwurf der Einflussnahme und die Reihenfolge der Entscheide und der Gremien im Dossier CISM 2025 aufzunehmen und stehen für weitere Gespräche oder Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Daniel Büchel
Generalsekretär VBS

[REDACTED]